

SIX Swiss Exchange Regulation
SIX Swiss Exchange AG
Selnastr. 30
Postfach 1758
8001 Zürich

Per E-Mail an: vernehmlassung@six-group.com

18. Juli 2016

Vernehmlassung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 13. Mai 2016 die Konsultation zu oben genanntem Geschäft eröffnet. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung. economiessuisse nimmt aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

- **economiesuisse hat Verständnis dafür, dass die SIX Swiss Exchange auf Grund der internationalen Entwicklungen und insbesondere der Entwicklungen in der EU eine Positionierung zur Nachhaltigkeitsentwicklung vornehmen will.**
- economiessuisse begrüsst die von den Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits heute breit vorgenommen Aktivitäten: entsprechend **unterstützt economiessuisse die Stossrichtung**, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, grundsätzlich freiwillig bleiben soll.
- Damit den Unternehmen keine unnötigen formalen Hürden bei der Berichterstattung auferlegt werden, soll die **Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung** den Unternehmen offen bleiben. International anerkannte Regelwerke können, müssen aber nicht als Leitlinie verwendet werden. Letztlich fördert gerade dies auch die erwünschte Verbreitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung besser als Zwang.
- Generell soll den Unternehmen ein **Maximum an Flexibilität** auch in Bezug auf weitere formelle Punkte offen stehen, darunter insbesondere in Bezug auf die Art der Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Hintergrund

Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung findet zurzeit eine breite Diskussion statt. Auf internationaler Ebene befasst sich die Sustainable Stock Initiative der UNO mit dem Thema. Diese will die nicht-finanzielle Berichterstattung an den verschiedenen Börsenplätzen voranbringen. In der EU wurde die Richtlinie zur Offenlegung nicht-finanzieller und die Diversität betreffender Informationen für grosse Unternehmen eingeführt (EU Richtlinie 2014/95/EU).

Für die Unternehmen in der Schweiz besteht auf nationaler Ebene auch im Bereich der von einer solchen Berichterstattung anvisierten Themen bereits heute eine sehr hohe Regelungsdichte. Es gibt eine Vielzahl an nationalen und internationalen Gesetzen in allen Bereichen: diese umfassen den Umwelt-, den Arbeitnehmerschutz, den Schutz der Menschenrechte oder bezwecken die Bekämpfung von Korruption. Die entsprechenden Vorschriften müssen zwingend eingehalten werden und sind oft mit zivil- oder gar strafrechtlichen Sanktionen belegt. Dessen ungeachtet ist in der Schweiz die Diskussion momentan stark von den Bemühungen zur Umsetzung der neuen UNO-Leitlinien für „Wirtschaft und Menschenrechte“ beeinflusst. Diverse politische Vorstösse aus dem Umfeld von NGOs beabsichtigen, im Bereich der Berichterstattung eine strenge und starre Normierung zu erwirken.

Vor diesem Hintergrund haben wir Verständnis dafür, dass nun auch die Schweizer Börse - wie auch andere wichtige Börsen im Ausland - eine Positionierung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgenommen hat und aufzeigt, was ihre Herangehensweise an das Thema ist. Im Lichte der politischen Diskussionen in der Schweiz ist es aber daneben von grundsätzlicher Bedeutung, aufzuzeigen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz bereits heute ein sehr hohes Niveau aufweist und damit auch Empfehlungen, welche direkt aus der Wirtschaft kommen, berücksichtigen müssen, dass die bestehende positive Dynamik nicht gehemmt wird.

Weite Verbreitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz

Die Berichterstattung Nachhaltigkeitsthemen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit ist insbesondere bei den börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz stark verbreitet. Eine aktuelle Befragung des Beratungsunternehmens E&Y hat ergeben, dass derzeit 70% aller „SMI Expanded“-Unternehmen eine Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlichen¹. Die gleiche Befragung hat auch ergeben, dass sich in den letzten Jahren die Gesamtqualität der Berichte stark verbessert hat. Insbesondere hat hierbei auch die Vergleichbarkeit der jeweils offengelegten Informationen zugenommen.

Dies ist auf die Bemühungen der Unternehmen zurückzuführen, zusammen mit Investoren und weiteren Stakeholder die Ausgestaltung von Rahmenwerken und Leitlinien für das Reporting zu verbessern und zu vereinheitlichen. Als Beispiele für solche Initiativen können die Global Reporting Initiative (GRI), das Global Sustainability Standards Board (GSSB), das Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und die Integrated Reporting Initiative (IR) genannt werden.

Zur Entwicklung in der EU

Bei der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geht es bei den adressierten Grossunternehmen um Minimalangaben zur Corporate Social Responsibility CSR im Bereiche von Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Richtlinie sieht vor, dass sich ein Unternehmen auf einen nationalen oder internationalen Standard abstützen kann, jedoch nicht muss. Es wird damit nicht zwingend ein internationaler Standard vorgegeben. Dies berücksichtigt, dass die adressierten Unternehmen in den verschiedensten Bereichen tätig sind und daher selber am

¹ Transparenz im Visier: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung der grössten Schweizer Unternehmen, Ernst&Young, Zürich 2012 ([http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Studie_Schweiz_Transparenz_im_Visier_2012/\\$FILE/EY-Studie-Schweiz-Transparenz-im-Visier-2012.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Studie_Schweiz_Transparenz_im_Visier_2012/$FILE/EY-Studie-Schweiz-Transparenz-im-Visier-2012.pdf))

besten in der Lage sind, zu beurteilen, welche CSR-Faktoren für ihr Unternehmen wesentlich sind und damit vordergründig berücksichtigt werden müssen.

Die Richtlinie regelt auch nicht, in welchem Format, mit welchem Inhalt und mit welcher Veröffentlichungsdauer ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt werden müsste oder sollte. Schliesslich sieht die Richtlinie auch keine Meldepflichten vor.

Schlussfolgerungen für die vorliegende Vernehmlassung

Marktkräften und der natürlichen Nachfrage vertrauen

Die vorgeschlagene Stossrichtung, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, grundsätzlich freiwillig bleiben soll, wird entsprechend unterstützt. Der Markt, resp. die Nachfrage von Seiten der Investoren hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass die grossen Unternehmen über ihre Tätigkeiten im Rahmen ihrer CSR aktiv Bericht erstatten. Ein Zwang ist somit nicht erforderlich. Dieser sondern wäre vielmehr kontraproduktiv, würde er doch kleinere Unternehmen, welche sich an der Börse kapitalisieren wollen, mit zusätzlichen Formalien belasten. Bereits heute sind die Formanfordernisse für kotierte Unternehmen sehr hoch. Es ist im Interesse der hiesigen Volkswirtschaft, dass es Unternehmen verschiedener Grösse und verschiedener Ausrichtung ermöglicht wird, sich kotieren zu lassen. Damit werden die Investitionsportfolios für die Anleger und damit auch für die Pensionskassen breiter differenziert.

Keine starren Vorgaben für die Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die vorgeschlagene Regelung, welche die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf einer freiwilligen Basis fördert, darf schliesslich auch nicht dazu führen, dass diejenigen Unternehmen, welche sich für eine entsprechende Berichterstattung entscheiden, in ein starres formalisiertes Korsett gezwängt werden. Damit würden die Unternehmen davon abgehalten, sich für eine freiwillige Berichterstattung zu entscheiden. Die zwingende Vorgabe eines internationalen Standards würde hier die Unternehmen unnötig einschränken.

Die verschiedenen internationalen Standards, welche in der Vernehmlassung aufgeführt sind, setzen unterschiedliche Gewichtungen und Schwerpunkte. Es gibt noch weitere Standards, welche je nach Umfeld des Unternehmens interessant sind und welche Unternehmen bereits anwenden. Soweit auf Standards Bezug genommen wird, so muss die entsprechende Referenz exemplarisch und nicht abschliessend erfolgen.

Wenn sich ein Unternehmen für einen Standard entscheidet und dies entsprechend deklariert, soll es diesen berücksichtigen, ausserhalb der Standards soll dem Unternehmen aber weiterhin Freiheit und damit Flexibilität bei der Formulierung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung zugestanden werden.

Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen die Unternehmen frei über den Rahmen, den Inhalt und die Form entscheiden können. Gemäss dem Text in der Vernehmlassung wäre „der Nachhaltigkeitsbericht [...] entweder zusammen mit dem Geschäftsbericht elektronisch zu veröffentlichen oder auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich zu machen...“. Eine solche Regelung ist nicht erforderlich. Den Unternehmen sollte es freigestellt bleiben, wann sie ihren Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen wollen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Kenntnisnahme unserer Position. Wir verweisen auch auf die separat eingereichte Stellungnahme unseres Mitgliedes SwissHoldings, welche wir umfassend unterstützen. Für allfällige Erläuterungen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches